

Aktenzeichen: 3 AZR 139/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 31. Juli 1984

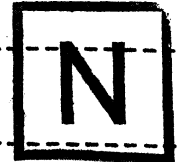
- 3 AZR 139/82 -

I. Arbeitsgericht Teilurteil vom 2. September 1981
Braunschweig - 3 Ca 422/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. März 1982
Niedersachsen - 8 Sa 119/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Statusänderung von Teilzeitlehrern bei Schwerbehinderung

Gesetz: Bundes-Angestelltentarifvertrag in der Fassung vom 23. Februar 1961 § 62; SchwoG § 42; VO über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) vom 5. Februar 1976 (Nieders. GVB1, 47)

Leitsätze:

1. Ein Angestellter ist "volloeschäftigt" im Sinne des Bundes-Angestelltentarifvertrages, wenn er die regelmäßige Arbeitszeit erbringt, die für seine durch Tarifvertrag oder Gesetz gebildete Angestelltengruppe vorgesehen ist.
2. Wird ein angestellter Lehrer mit einer verminderten Regelstundenzahl von 25 Unterrichtsstunden als Schwerbehinderter anerkannt, so verliert er den Status eines Teilzeitoeschäftigten, wenn vollbeschäftigte Lehrer als Schwerbehinderte ebenfalls nur 25 Unterrichtsstunden pro Woche leisten müssen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 139/82

8 Sa 119/81 Niedersachsen

Verkündet am
31. Juli 1984

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Arntzen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 4. März 1982 - 8 Sa 119/81 - aufgehoben.

2. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 2. September 1981 - 3 Ca 422/80 - wird zurückgewiesen.

3. Das beklagte Land hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die im Jahre 1927 geborene, verheiratete Klägerin war vom 1. April 1966 bis zum 31. März 1979 bei dem beklagten Land als Lenrerin beschäftigt. Die Arbeitsverträge waren zunächst befristet und danach auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die wöchentliche Regelstundenzahl betrug 20 Unterrichtsstunden, solange die Klägerin Kinder der zweiten Jahrgangsstufe unterrichtete. In schriftlichen Arbeitsverträgen vom 4. Oktober 1971 und 22. Februar 1974 wurde die Regelstundenzahl auf 25 Stunden heraufgesetzt. Inzwischen unterrichtete die Klägerin in der vierten Jahrgangsstufe. Die Vergütung war auf 25/28 der Dienstbezüge einer vollbeschäftigten Lehrkraft nach VergGr. IV a BAT gekürzt.



Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach dem Bundes-Angestell-
tentarifvertrag vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden
oder ändernden Tarifverträgen. Zu den maßgebenden Tarifbestim-
mungen gehören die Sonderregelungen für Angestellte als Lehr-
kräfte (SR 2 1 BAT). In ihnen ist wegen der Arbeitszeit auf die
Bestimmungen für die entsprechenden Beamten verwiesen. Zunächst
war deren Arbeitszeit in Erlassen geregelt. Seit dem 1. August
1976 gilt in Niedersachsen die Verordnung über die Arbeitszeit
der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZV-Lehr) vom 5. Fe-
bruar 1976 (Nieders GVBl, 47). In ihr ist die Regelstundenzahl
für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen auf 28 Unterrichts-
stunden festgesetzt. In § 7 Abs. 1 heißt es:

Die Regelstundenanzahl der Lehrkräfte, die
Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbe-
hindertengesetzes in der Fassung vom ...
sind, wird bei einer Minderung der Er-
werbsfähigkeit um wenigstens 70 v.H. um
drei Unterrichtsstunden ermäßigt. Auf An-
trag kann die obere Schulbehörde in be-
sonderen Fällen eine weitere Ermäßigung
zulassen.

Auf ihren Antrag wurde die Klägerin mit Bescheid des Ver-
sorgungsamtes Braunschweig vom 21. April 1976 als Schwerbehin-
derte anerkannt, wobei eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von
100 % festgestellt wurde. Daraufhin beantragte sie, ihr die ge-
setzlichen Dienst erleichterungen zu gewähren. Der Regierungsprä-
sident vertrat mit Verfügung vom 29. Juni 1976 die Auffassung,
nach ihrem Arbeitsvertrag werde die Klägerin nur mit 25 Unter-
richtsstunden teilbeschäftigt; eine Stundenermäßigung wegen Er-
werbsminderung komme aber nur vollbeschäftigten Lehrern zugute.
Hiergegen unternahm die Klägerin zunächst nichts. Das erklärt sie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

damit, daß ihr angekündigt worden sei, sie werde wieder in befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt, wenn sie einen Einsatz als vollzeitbeschäftigte Arbeitskraft mit verminderter Stundenzahl beantrage.

Im Jahre 1979 wurde der Klägerin Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt und das Arbeitsverhältnis beendet. Das beantragte Übergangsgeld lehnte das beklagte Land mit der Begründung ab, es stehe nur Vollzeitbeschäftigten zu. In verschiedenen Eingaben und Schreiben verfolgte die Klägerin ihren Anspruch auf Übergangsgeld weiter.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, das beklagte Land müsse ihr rückwirkend zum 1. Juli 1975 den Status einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft zuerkennen. Seit sie als Schwerbehinderte anerkannt sei, habe sie Anspruch auf einen Arbeitsvertrag als Vollzeitbeschäftigte. Hieraus folge, daß das beklagte Land ihr die Vergütung einer vollbeschäftigten Lehrkraft zahlen müsse und auch Übergangsgeld in entsprechender Höhe schulde.

Die Klägerin hat beantragt

1. festzustellen, daß der unter dem 1. April 1966 geschlossene und zuletzt am 12. Februar 1974/22. Februar 1974 geänderte Arbeitsvertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten abzuändern ist mit der Maßgabe, daß die Klägerin ab 1. Juli 1975 als vollbeschäftigte Angestellte zu beschäftigen war,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin aus der unter Ziff. 1 festgestellten Vollbeschäftigung für die Zeit vom 1. Juli



-5-

1975 bis 31. März 1979 eine Nachzahlung von 8.488,36 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung zu leisten,

3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ein Übergangsgeld gemäß § 62 ff. BAT in Höhe von 11.067,00 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung zu zahlen,
4. hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag von 2.347,74 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung zu zahlen und zwar für die Zeit vom 1. Oktober 1978 bis 31. März 1979.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat bestritten, daß der Klägerin angedront worden sei, sie werde nur befristet beschäftigt, wenn sie den Abschluß eines Vollzeitarbeitsvertrages verlange. Als Teilzeitbeschäftigte habe sie nach dem klaren Wortlaut des Tarifvertrages keinen Anspruch auf Restgehalt und Übergangsgeld.

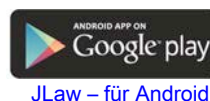
Das Arbeitsgericht hat der Klägerin durch Teilurteil ein Übergangsgeld in Höhe von 9.915,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 12. November 1980 zuerkannt. Es hat den geschuldeten Betrag in Höhe von 25/28 der Vergütung einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft im Jahre 1979 bemessen. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage insoweit abgewiesen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Revision der Klägerin.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Klägerin steht Übergangsgeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zumindest in der vom Arbeitsgericht ermittelten Höhe (9.915,00 DM) zu.

1. Nach § 62 Abs. 1 BAT vom 23. Februar 1961 i.d.F. des 29. Änderungstarifvertrages vom 29. November 1972 haben vollbeschäftigte Angestellte, die am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet haben und in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gestanden haben, beim Ausscheiden Anspruch auf Übergangsgeld. Die bei ihrem Ausscheiden 51 Jahre alte Klägerin war 13 Jahre bei dem beklagten Land beschäftigt. Die Parteien streiten allein darum, ob die Klägerin vollbeschäftigt war.

2. Die Klägerin gehörte zu den vollbeschäftigten Lehrkräften des beklagten Landes, seitdem sie als Schwerbehinderte anerkannt worden war.

Nach dem Arbeitszeitrecht des Bundes-Angestelltentarifvertrages ist ein Angestellter vollbeschäftigt, wenn er die für seine Beschäftigtengruppe geltende regelmäßige Arbeitszeit erbringen muß. Der Begriff der Vollbeschäftigung wird außer in § 62 Abs. 1 BAT in § 3 lit. q BAT verwandt. Hiernach sind Teilzeitbeschäftigte von dem Geltungsbereich des BAT ausgenommen. Sie werden als Angestellte umschrieben, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt. Die Unterscheidung zwi-



schen Teil- und Vollbeschäftigung stellt ersichtlich nicht auf die regelmäßige betriebsübliche Arbeitszeit ab, sondern auf die eines vergleichbaren voll berufstätigen Angestellten. Dessen Arbeitszeit kann kürzer, aber auch länger als nach § 15 BAT oder entsprechenden Sonderregelungen sein. Maßgebend ist die gesetzliche oder tarifliche Regelung für diejenige Gruppe, der der betreffende Angestellte zugehört.

Die gegenteilige Ansicht des beklagten Landes widerspricht nicht nur dem dargelegten Wortlaut des Tarifvertrages, sie ist auch bislang in Rechtsprechung und Schrifttum nicht vertreten worden. Der Vierte Senat hat bei der Bestimmung des Tatbestandsmerkmals "vollbeschäftigt" auf den allgemeinen Sprachgebrauch sowie auf die in § 3 lit. q PAT enthaltene Umschreibung verwiesen (BAG Urteil vom 18. August 1976 - 4 AZR 284/75 - AP Nr. 2 zu § 62 BAT). Nichts anderes ergibt sich aus einem unveröffentlichten, im Schrifttum wiederholt zitierten Urteil des Zweiten Senats (BAG Urteil vom 9. Juni 1983 - 2 AZR 486/81 -). Auch Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese (BAT, Stand Januar 1984, § 3 Erl. 15) betonen, daß als Maßstab die regelmäßige Arbeitszeit der Angestelltengruppe anzusehen ist.

Die für ihre Beschäftigtengruppe übliche und regelmäßige Arbeitszeit hat die Klägerin erbracht, seit sie als Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von 100 % anerkannt war.

3. Als schwerbehinderte Lehrkraft brauchte die Klägerin bei dem beklagten Land nur 25 Wochenstunden zu leisten, um die Voraus-



setzungen der Vollbeschäftigung zu erfüllen.

- a) In den Arbeitsverträgen vom 4. Oktober 1971 und 22. Februar 1974 ist eine wöchentliche Unterrichtszeit von 25 Stunden vereinbart. Mit dieser Unterrichtszeit war die Klägerin bei Begründung der verschiedenen Arbeitsverhältnisse nur Teilzeitbeschäftigte, weil vergleichbare Lehrkräfte mit normaler Arbeitszeitregelung ein größeres Unterrichtpensum bewältigen müßten. Mit ihrer Anerkennung als Schwerbeninderte verminderte sich jedoch die zu erbringende Pflichtstundenzahl, so daß die vereinbarte und erbrachte Zeit der eines vollbeschäftigten Lehrers entsprach. Demgegenüber ist belanglos, daß die Klägerin im Arbeitsvertrag weiter als Teilzeitbeschäftigte bezeichnet wurde. Maßgebend ist nicht die Bezeichnung, sondern die geschuldete Leistung.
- b) Die für Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mehr als 70 v.H. maßgebende Arbeitszeit ergibt sich aus den für Beamte geltenden Bestimmungen. Nach der den Bundes-Angestelltentarifvertrag ergänzenden tariflichen Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 1 BAT) finden die Arbeitszeitvorschriften der §§ 15 bis 17 BAT keine Anwendung. Maßgebend sind vielmehr die für beamtete Lehrer geltenden Vorschriften. Eine derartige Verweisung auf Beamtenrecht ist möglich und wirksam (BAG Urteil vom 19. April 1972 - 4 AZR 257/71 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn - Bl. 2; BAG 39, 138 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Durchführungspflicht - Bl. 2 R; Urteil vom 7. September 1982 - 3 AZR 1252/79 - AP Nr. 7 zu § 44 BAT, zu II 1 b der Gründe,



zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Am 21. April 1976, als die Schwerbehinderung der Klägerin anerkannt wurde, war die regelmäßige Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte in dem Erlaß vom 28. Februar 1959 in der Fassung vom 12. April 1961 und 2. Januar 1963 (Schulverwaltungsbl. 1959, 57; 1961, 107; 1963, 7) geregelt. Sie war nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auf 28 Stunden festgesetzt. Nach dem Erlaß vom 31. Januar 1966 (Schulverwaltungsbl. 1966, 33) erhielten Schwerbehinderte bei einer Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v.H. eine Stundenermäßigung von drei Stunden wöchentlich. Die Unterrichtszeit der Klägerin betrug mithin nur noch 25 Stunden. An dieser Rechtslage hat sich auch in der Folgezeit nichts geändert. Mit Wirkung vom 1. August 1976 trat die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) vom 5. Februar 1976 (Nieders GVBl, 47) in Kraft. Nach § 4 ArbZVO-Lehr beträgt die Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen 28 Stunden. Die Regelstundenzahl der Lehrkräfte, die Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl I, 1005) sind, wird bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v.H. um drei Stunden ermäßigt (§ 7 ArbZVO-Lehr). Diese Ermäßigung tritt ohne Rücksicht auf einen Antrag ein. Auf Antrag ist sogar eine weitergehende Ermäßigung vorgesehen.

Da die Klägerin nach ihrem Arbeitsvertrag eine 25-stündige Unterrichtszeit schuldete, erbrachte sie als Schwerbehinderte die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Leistung, die von einer vollbeschäftigten Lehrkraft verlangt werden konnte. Damit hat sie seit dem 21. April 1976 den Status einer Teilzeitbeschäftigten verloren.

c) Unentschieden kann bleiben, ob das beklagte Land die Möglichkeit gehabt hätte, den Status der Klägerin als Teilzeitbeschäftigte zu ernalten, indem es deren Unterrichtungspensum gegenüber der regelmäßigen Pflichtstundenzahl eines Schwerbehinderten kürzte. Jedenfalls ist dieser Weg nicht beschnitten worden, als die Klägerin mit Schreiben vom 21. Mai 1976 um die Einräumung der gesetzlichen Diensterleichterungen für Schwerbehinderte bat. Vielmehr wurde die Klägerin an ihrer bisherigen Pflichtstundenzahl und damit an der für vollzeitbeschäftigte Schwerbehinderte maßgebenden Arbeitszeit festgehalten.

4. Das Übergangsgeld ist vom Arbeitsgericht zutreffend berechnet worden, sofern davon abgesehen wird, daß die Klägerin Gehaltskürzungen nicht mehr hinzunehmen brauchte. Insoweit konnte der Senat jedoch nicht über den Klageantrag hinausgehen (§ 308 Abs. 1 ZPO).

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Peifer

Engel

Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

